

Satzung:

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

Förderverein Kindergarten St. Martin Griethausen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Kleve, Ortsteil Griethausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (1.8.-31.7.).

§3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, den Kindergarten St. Martin Griethausen zu unterstützen und zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person öffentlichen und privaten Rechts bzw. Personenvereinigung werden, die daran interessiert ist, die Verwirklichung der Vereinsziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.

Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/ der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft gilt immer für ein Kindergartenjahr und beginnt einheitlich am 01. August eines Jahres. Sie verlängert sich stillschweigend, wenn sie nicht nach den Bestimmungen in §7 dieser Satzung beendet wird.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliedschaft endet- ohne dass es einer Kündigung bedarf- bei Einzelpersonen mit deren Tod und bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aus folgenden Gründen beschlossen werden:

- bei Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung
- eines schweren Verstoßes gegen die satzungsgemäßen Interessen des Vereins.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen (auch bereits im Voraus gezahlte Jahresbeiträge), Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jeweils ab Oktober des Geschäftsjahres eingezogen werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Vorstand bekannte E-mail Adresse jeden Mitglieds und über einen Aushang im Kindergarten mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragt hat.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/ der 1.&2.Vorsitzenden und dem/ der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§12 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein Vermögen am den Träger des Kindergarten St.Martin Griethausen, der es unmittelbar und ausschließlich für den v.g. Kindergarten zu verwenden hat. Sollte der vorstehende Verwendungszweck entfallen, so fällt das Vermögen des Vereins ersatzweise einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kleve.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am beschlossen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen wie folgt: